

Satzungsrechtliche Regelungen

In Muggensturm wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:



Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
Dachflächen			
D1	• Standarddach		1,0
D2	• Begrüntes Dach		0,3
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen			
B1	• vollständig versiegelte Flächen	Asphalt, Beton, Bitumen	1,0
B2	• stark versiegelte Flächen	Pflaster, Platten, Verbundsteine	1,0
B3	• wenig versiegelte Flächen	Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster Rasenfugenpflaster	0,3
B4	• Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.		

Hinweis

- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben D1-D2 und B1-B3, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Nummer	Versiegelungsart	Berechnungsfaktor
Niederschlagswassernutzungsanlagen		
N1	• Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung)	• Minderung um 8 m ² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m ³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m ³ , Mindestvolumen 2 m ³)
	• Zisterne mit Hauswassernutzung (WC-Spülung und / oder Waschmaschine)	• Minderung um 15 m ² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m ³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m ³ , Mindestvolumen 2 m ³)
N2	• Versickerungsanlage oder Rigole mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf	• Multiplikationsfaktor 0,1

Hinweise

- Eine Minderung der angeschlossenen Flächen kommt nur für Zisternen in Betracht, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.
- Zisternen ohne Überlauf bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich.
- Im Gartenbereich werden befestigte Flächen bis 5 m², z. B. Gartenlaube, und Wege bis zu einer Breite von 1 m nicht in der Selbstauskunft dargestellt. Ausnahme: Wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.